



Stand: 12. Januar 2022

Merkblatt | für Personen, die ein positives PCR-Testergebnis haben

Liebe Bürgerin, lieber Bürger,

Sie haben sich einer Testung auf das Coronavirus SARS-CoV-2 mittels PCR-Test unterzogen und Ihr Test ist positiv ausgefallen. Im Folgenden erfahren Sie, was Sie beachten müssen.

1. Begeben Sie sich in Absonderung (Isolation):

- Wenn Sie ein positives PCR-Testergebnis erhalten haben, müssen Sie sich gemäß der Corona-Verordnung Absonderung unverzüglich in die häusliche Isolation begeben!
- Auch wenn Sie sich aufgrund von Symptomen einem PCR-Test unterzogen haben und noch auf das Ergebnis warten, müssen Sie sich mindestens bis zum Erhalt des Testergebnisses in Absonderung begeben.
- Verlassen Sie Ihre Wohnung oder Ihr Haus nur in medizinischen oder sonstigen Notfällen.
- Vermeiden Sie direkten Kontakt zu weiteren Personen in Ihrem Haushalt. Bleiben Sie, wenn möglich, in einem eigenen Zimmer — auch bei den Mahlzeiten.
- Sie und Ihre Haushaltsmitglieder dürfen in dem Zeitraum Ihrer Isolation keinen Besuch empfangen. Auch immunisierte Haushaltsangehörige sollten in der Zeit Ihrer Absonderung keinen Besuch im Haushalt empfangen.
- Tragen Sie eine Maske, wenn Sie Kontakt zu anderen Personen in Ihrem Haushalt haben. Lüften Sie regelmäßig alle Zimmer der Wohnung.
- Die Absonderung endet 10 Tage nach dem Abstrichdatum.
- Es besteht die Möglichkeit, dass Sie sich ab dem 7. Tag freitesten. Für diese Freitestung reicht ein Schnelltest. Ihre Absonderung endet mit Vorliegen des negativen Testergebnisses automatisch, es erfolgt keine Mitteilung/Bestätigung durch das Gesundheitsamt. Das Testergebnis müssen Sie aber bis zum Ende ihrer eigentlichen Absonderung mit sich führen.
- Beschäftigte in medizinisch-pflegerischen Einrichtungen müssen im Falle eines vorzeitigen Endes der Absonderung der Leitung der Einrichtung zum Betreten der Arbeitsstätte oder zur Arbeitsaufnahme einen negativen PCR-Test vorlegen. Zum Zeitpunkt der Probenentnahme muss seit mindestens 48 Stunden Symptomfreiheit bestanden haben.
- Wenn Sie Symptome bekommen und sich diese verschlimmern, nehmen Sie telefonisch Kontakt zu Ihrem Hausarzt oder dem hausärztlichen Notdienst auf!
- Wenn Sie eine Bescheinigung über den Zeitraum Ihrer Isolation benötigen wenden Sie sich bitte an die für Sie zuständige Stadt-/Gemeindeverwaltung (Ortspolizeibehörde).



Merkblatt | für Personen, die ein positives PCR-Testergebnis haben

2. Informieren Sie Ihre Haushaltsangehörigen

- Teilen Sie allen Ihren Haushaltsangehörigen schnellstmöglich mit, dass Sie positiv getestet wurden.
- Nicht quarantänebefreite¹ Haushaltsangehörige müssen sich sofort nach Kenntnis über Ihr positives Ergebnis in Quarantäne begeben.
- Die Quarantäne für Ihre Haushaltsangehörigen endet 10 Tage nach Ihrem Testergebnis.
- Für Ihre Haushaltsangehörigen gibt es folgende Freitestmöglichkeiten aus der Quarantäne:
 - ab dem 7. Tag der Absonderung mit dem Vorliegen eines negativen Schnelltestergebnisses bei Probenentnahme frühestens an diesem Tag.
- Ihre Absonderung endet mit Vorliegen des negativen Testergebnisses automatisch, es erfolgt keine Mitteilung/Bestätigung durch das Gesundheitsamt.
- Wenn Ihre Haushaltsangehörigen eine Bescheinigung über den Zeitraum Ihrer Quarantäne benötigen wenden Sie sich bitte an die zuständige Stadt-/Gemeindeverwaltung (Ortspolizeibehörde).
- Kontaktpersonen, die nicht in dem gleichen Haushalt wie der Fall wohnen, werden nur im Rahmen von Ausbruchsgeschehen vom Gesundheitsamt ermittelt. Sofern keine Aufforderung des Gesundheitsamtes erfolgt, müssen sich diese Kontaktpersonen nicht absondern.

3. Kontaktaufnahme des Gesundheitsamtes

- Eine telefonische Kontaktierung von positiv getesteten Personen findet routinemäßig nicht mehr statt.
- Nach Eingang der Meldung des positiven Testergebnisses wird das Gesundheitsamt in der Regel postalisch mit Ihnen Kontakt aufnehmen. Es ist nicht erforderlich, dass Sie sich selbst an das Gesundheitsamt wenden.

4. Weitere Informationen

- Weiter Informationen finden Sie auf unsere Homepage unter: <https://www.lrakn.de/Lde/service-und-verwaltung/aemter/gesundheits+und+versorgung/coronavirus>
- FAQ zu Fragen rund um Quarantäne und Isolation in Baden-Württemberg <https://www.baden-wuerttemberg.de/de/service/aktuelle-infos-zu-corona/fragen-und-antworten-rund-um-corona/faq-quarantaene/>

Halten Sie sich bitte an die Ihnen auferlegten rechtlichen Maßnahmen, um sich und Ihre Mitmenschen zu schützen.

Wir wünschen Ihnen eine gute Genesung.

Ihr Gesundheitsamt des Landkreises Konstanz

¹ „Quarantänebefreite Person“ ist jede nicht positiv getestete asymptomatische,

1. geimpfte Person, deren Nachweis hinsichtlich des Vorliegens einer vollständigen Schutzimpfung nicht länger als drei Monate zurückliegt,
2. genesene Person, deren PCR-Nachweis hinsichtlich des Vorliegens einer vorherigen Infektion mit dem Coronavirus nicht länger als drei Monate zurückliegt, oder
3. geimpfte Person, die eine Auffrischungsimpfung erhalten hat;